

Der Kanton Schaffhausen möchte ein Schulgeld für die Berufsmittelschule 2 einführen

Darf man Gebühren für die BM2 erheben?

bbaktuell 108 vom 28. Oktober 2003

Der Kantonsrat von Schaffhausen hat in erster Lesung beschlossen, zur Entlastung des Finanzhaushaltes für die Berufsmaturität 2 eine Gebühr von 500 Franken pro Semester einzuführen. Die Rechtslage scheint diesem Beschluss allerdings entgegenzustehen.

Daniel Fleischmann

Der Kanton Zürich erhebt seit der Einführung der Berufsmaturität (BM) im Jahr 1993 für Personen eine Gebühr, die die BM nicht schon während der Lehre, sondern erst nach der Lehre berufsbegleitend oder vollschulisch absolvieren. Sie beträgt aktuell pauschal 1000 Franken. Andere Kantone halten es ähnlich: Luzern erhebt pro Jahr 600 Franken (berufsbegleitend 1200 Franken), St. Gallen 1500 Franken, Thurgau 1000 Franken, Aargau 3000 Franken. Ob weitere Kantone eine ähnliche Rechtspraxis pflegen, wurde nicht weiter ermittelt.

Ist die BMS Grund- oder Weiterbildung?

Grundlage für die Taxe ist die Interpretation, dass die Berufsmittelschule 2 nicht zur Grundbildung, sondern zur Weiterbildung zu zählen sei. So argumentiert etwa Raphael Rohner, Kanton Schaffhausen, wo der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 15. September 2003 auf Antrag der Regierung die Einführung einer Gebühr für die BM2 beschlossen hat: «Die lehrbegleitende Berufsmatura gehört zur Grundausbildung; für diese ist keine Gebühr zu erheben. Die BM2 hingegen, die nach Lehrabschluss erfolgt, ist aus unserer Sicht zur Weiterbildung zu zählen, die nicht unentgeltlich sein muss.» Um

Rechtsgewissheit zu erlangen, hat Rohner beim Chef des Rechtsdienstes im BBT, Max Wild, eine Anfrage deponiert.

Christine Davatz-Höchner: Kein Verständnis

Von Max Wild indessen sind keine abschliessenden Auskünfte zur Frage zu erhalten, ob Gebühren für die BM2 rechtskonform sind, wie eine Anfrage von bbaktuell zeigt. Grundsätzlich sieht Wild aber den Grundsatz der Rechtsgleichheit zwischen BM1 und BM2 nicht verletzt, da dieser Grundsatz nur «unter gleichen Umständen» anzuwenden sei, was vorliegend nicht der Fall sei.

Christine Davatz-Höchner, Vizedirektorin des Schweizerischen Gewerbeverbandes, hat für derart zögerliche Auskünfte indessen kein Verständnis – die Rechtslage zumindest nach neuem Berufsbildungsgesetz sei unzweideutig geklärt. Davatz-Höchner argumentiert mit Hinweis auf Artikel 25, in dem BM1 und BM2 erwähnt werden. Abschnitt 4 lautet: «Der Berufsmaturitätsunterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Bund und Kantone können private Anbieter unterstützen.»

Im Kanton Aargau, wo bisher die höchsten, uns bekannten Gebühren erhoben worden sind, scheint man die Auffassung von Davatz-Höchner zu teilen. Gemäss neusten internen Richtlinien wird mit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes die BM2 für die Absolventinnen und Absolventen kostenlos. Die Rechtslage lasse nichts anderes mehr zu, heisst es im zuständigen Departement. Und auch der Kanton Zürich wird die Rechtslage unter dem neuen Berufsbildungsgesetz überprüfen.